

ERSTER HAUPTTEIL

ENTSTEHUNG UND WACHSTUM DER HERRSCHAFT

GEROLDSECK

1. GRUNDLAGEN: METHODEN UND BEGRIFFE

1.1 Methodik und Literatur

Für eine Darstellung aus dem Bereich spätmittelalterlicher Herrschaftsbildung bedient sich die „Hausgeschichte“ einer Synthese aus räumlichem und personalem Ordnungsprinzip, da in dieser Zeit Geschichte in besonderem Maße an den Raum, an die Landschaft gebunden war. Andererseits fiel Herrschaft in dieser Zeit weitgehend mit dynastischen Interessen zusammen, so daß auch familiengeschichtliche Methoden, die Eruierung personengeschichtlicher und genealogischer Fakten und Zusammenhänge, angewendet werden müssen. Diese bleiben aber immer nur eine Teildisziplin der Hausgeschichte, die grundsätzlich auch die übergeordneten Entwicklungslinien der ausgeübten Herrschaft herausarbeiten sollte.

Das erste der Hauptwerke der Geschichtsschreibung über die Geroldsecker, Johann Jakob *Reinhard* 1766 geschriebene Geschichte des Hauses Geroldseck, hatte das Ziel, den Anspruch Baden-Durlachs auf die Allodien aus der hohengeroldseckischen Erbmasse abzuleiten¹. *Reinhard* bezog die Herrschaft auf die Person des Dynasten und führte seinen Beweis auf zwei Ebenen: Nach der Aufstellung einer vollständigen Geschlechterreihe, die für ihn aus besitzrechtlichen Gründen von Bedeutung war, kam er zur Deduktion der baden-durlachischen Ansprüche. Die Untersuchung der „Herrschaft“ war also vorrangig von seiner Funktion als badischer Jurist geprägt. In beiden Teilen seines Werkes betrachtete *Reinhard* die Urkunden - seine besten Beweisstücke² nur unter einem von vornherein feststehenden Blickwinkel. So nannte er in der Urkunde, die er als Nr. 37 seiner Edition abdruckt, nur die Aussteller und das Datum, während der Rechtsinhalt für seine genealogische Beweisführung unwichtig war. Magda *Stemmler* bezeichnet *Reinhard*s Methode als eine Aneinanderreihung von „punktuellen Interpretationen“ juristischer Einzelprobleme, sie sei „statisch“ als eine „mechanische Verknüpfung sukzessiver Rechtszustände“³. Gleichzeitig mißt sie *Reinhard* an seiner eigenen Absicht, einen Beitrag zur Reichsgeschichte und zu einem künftigen allgemeinen Staatsrecht zu liefern: diese Absicht habe er - so das Urteil *Stemmlers* - nicht (den Erfordernissen gerecht) erfüllt⁴.

Im 19. Jahrhundert setzte sich die „genealogisch ausgerichtete Hausgeschichtsschreibung“ das Ziel, die Entstehung der „offenkundigen staatlichen Spätgebilde“ des deutschen Südwestens durch historiographische Untersuchungen herzuleiten und sie als gewachsen zu rechtfertigen⁵. Diese Hofhistoriographie blieb nicht ohne Einfluß auf die Geschichtsschreibung derjenigen Adelsherrschaften, die, längst vergangen, nur noch in Sage und Brauchtum fortlebten. Wenn auch die Hohengeroldsecker Herrschaft formal bis 1819 Bestand hatte, so war doch kein „staatliches“ Interesse an ihrer Geschichte mehr vorhanden - das Interesse des badischen Hofes, das im 18. Jahrhundert so deutlich geworden war, erlosch durch den endgültigen Anfall der beanspruchten Erbschaft.

In den 1870er Jahren erwachte die Anteilnahme an der geroldseckischen Geschichte wieder, vorerst noch im herkömmlichen Stil der genealogisch ausgerichteten Hofhistoriographie. Der „Nachweisung über die Genealogie“ von H. *Maurer*, 1880, folgte 1882 Philipp *Rupperts* Geroldseckische Geschichte, zunächst als erster Teil einer „Geschichte der Mortenau“ geplant. *Ruppert* nahm sich vor, einen kleinen Baustein zu einer „erschöpfenden und allseitig richtigen badischen Landesgeschichte beizutragen“ (Vorwort). Der rein biographisch-genealogischen Geschichte der Familie (des „Hauses“) folgte im zweiten Teil die Geschichte der Herrschaft, in welcher *Ruppert* zuerst deren Bestandteile - Allodien, Vogteien, Lehen - aufzählte und dann deren Grenzen beschrieb⁶. Somit wird klar, daß er „Herrschaft“ nur als flächenstaatlich abgegrenztes Territorium im Sinne der Neuzeit verstand. Dieser Auffassung entspricht auch die zweiteilige Anlage seines Ortsverzeichnisses: Zusammenhängenden Darstellungen einzelner Ortsgeschichten folgt eine regestenartige Aufzählung von Urkunden über „zerstreute Besitzungen“ - hierunter rechnete er zum Beispiel die gesamte Herrschaft im Kinzigtal, die breisgauischen Besitzungen und andere. Mittelalterliche Feudalherrschaft (= Besitz) und Territorium nach dem Stand des 16. Jahrhunderts werden also bei *Ruppert* zumindest nicht begrifflich

1 Vgl. über diesen Abschnitt die unveröffentlichte Zulassungsarbeit von Magda *Stemmler*, Geschichtsschreibung, deren Ergebnisse hier wiedergegeben sind.

2 Ebd. S. 29f, S. 79.

3 Ebd. S. 80/81.

4 Ebd. S. 82.

5 *Bader* S. 10.

6 *Ruppert* S. 184 ff.

unterschieden. Es scheint für ihn bedeutungslos zu sein, daß beispielsweise einzelne Ortschaften durch Verkäufe oder Verpfändungen aus der Herrschaft ausschieden und der geroldseckische Machtbereich sich allein dadurch verkleinerte. Bereits daraus ergibt sich, daß der Ansatz *Rupperts* für eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung einer Herrschaft nicht genügt.

Ein jüngeres Beispiel für eine reine Familiengeschichtsschreibung bietet Oskar *Kohlers* Aufsatz von 1957 „Die letzten 150 Jahre Geroldsecker Herrschaft“, in dem zwar die familiengeschichtlichen Daten dargestellt werden, aber gerade diejenigen Momente, die für die Verfassungsentwicklung des Territoriums im 16. und 17. Jahrhundert von Bedeutung waren, unberücksichtigt bleiben. Diese Arbeit läßt auch einen quellenkundlichen Abriß vermissen, der doch gerade bei einer Studie über einen so kurzen Zeitraum angebracht gewesen wäre.

1.2 Begriffliche Grundlagen: Herrschaft und Territorium

Man wird Herrschaft als die Summierung einzelner Besitzungen und Gerechtigkeiten, auch in verstreuter Lage, ansehen müssen; diese, meistens aber nur ein Teil von ihr, wird durch die Ausübung landesherrlicher Rechte zum Territorium. Nach wie vor aber können der Herrschaft Rechte in anderen Territorien zugeordnet sein (Streubesitz), die außerhalb der Landesherrschaft des Inhabers stehen⁷. Erwin *Hölzle* und Helmut *Kluge* haben im Rahmen der Vorarbeiten zu ihrer Karte über den Deutschen Südwesten am Ende des 18. Jahrhunderts festgestellt, daß die Rechte der Steuereinziehung, der Musterung, der Gesetzgebung sowie der Huldigung die Landesherrschaft ausmachen, wobei in Zweifelsfällen der Besitz der ersten beiden Rechte den Ausschlag gab⁸. Um zu einem kartierbaren Ergebnis zu kommen, konnten *Kluge* und *Hölzle* nicht nur den Zustand des 18. Jahrhunderts zugrundelegen, sondern sie mußten auch die vielfältigen Erscheinungsformen im südwestdeutschen Raum auf eine gemeinsame begriffliche Grundlage stellen. Ausgehend von diesen Vorarbeiten soll im folgenden dieses System in einem kleineren geographischen und zeitlichen Rahmen auf seine Anwendbarkeit und Gültigkeit untersucht werden. Schon hier kann gesagt werden, daß sich der Besitz der Hochgerichtsbarkeit zwar als wichtig, aber nicht in allen Fällen als ausschlaggebend erwies; sie bildete besonders in den Gebieten, wo keine übergreifende Gerichtsgewalt - einer Landgrafschaft beispielsweise - ausgeübt wurde, eine der Grundlagen für die Entstehung von Territorium.

1.3 Arbeitsgang

Die vorliegende Untersuchung weist den Charakter der Geroldsecker Herrschaft als Rodungsherrschaft nach, verfolgt ihr Entstehen, ihr Wachstum im 13. Jahrhundert und schließlich ihr Ausgreifen über die eigene Rodungssouveränität hinaus. Nur vereinzelte Nachrichten gestatten, für das 12. und das beginnende 13. Jahrhundert in einfachen Zügen ein Bild der Verhältnisse zu zeichnen.

Mit dem Gipelpunkt der territorialen Entwicklung, mit dem der erste Hauptteil abschließt, setzt die kontinuierliche schriftliche Überlieferung ein. Sie gestattet im zweiten Teil die Untersuchung der Familienverhältnisse und - darauf aufbauend - der Familienpolitik des Dynastengeschlechts; der gesellschaftliche Rang, den die Geroldsecker erreichen können, wird in diesem Rahmen besondere Beachtung finden.

Die Zusammensetzung der Geroldsecker Herrschaft während des Mittelalters, das Gefüge von Orts- und Grundherrschaft und die Ausfüllung der Ortsherrschaft mit landesherrlichen Rechten ist schließlich Gegenstand des dritten Teils dieser Arbeit. Vorrangig wurden hierbei Grund-, Orts- und Gerichtsherrschaft der Geroldsecker untersucht; an einem Beispiel wird der Einfluß der Ortsherren in einem klösterlichen Grundherrschafts-(Immunitäts-)bereich deutlich gemacht werden können. Wenn sonst ein Niedergericht oder eine Ortsherrschaft im Besitz der Geroldsecker nachgewiesen wird, so ist stets vorausgesetzt, daß klösterliche oder adelige Grundherrschaften daneben ihr eigenes Niedergericht haben. Den Sonderstellungen einzelner Immunitäten konnte an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden. So wichtig auch die Frage nach dem Besitz landesherrlicher Rechte ist, so versagen die Quellen des Mittelalters doch oft genug eine Antwort. Lediglich die Hochgerichtsbarkeit läßt sich für einzelne Orte direkt nachweisen; für andere Rechte müssen jüngere Quellen herangezogen werden, von denen mit aller gebotenen Vorsicht auf frühere Zeiten rückgeschlossen werden kann.

2. ERSTE ERWÄHNUNG DES NAMENS

Die geroldseckische Familie wird erstmals greifbar, als *Waltherus de Geroldsecca* einen Kaufvertrag zwischen dem Kloster Hirsau und Hermann, dem Sohn Anselms von Staufenberg, bezeugte⁹. Die Zeugenreihe, in der Walther steht, bietet sich folgendermaßen dar: *Huius rei testes fuerunt Adalbertus de*

7 Vgl. *Fehr* S. 146 ff.

8 *Hölzle/Kluge*, Beiwort.

9 *Codex Hirsagiensis* S. 26.

Sallestat et frater eius Bertholdus, Eberhardus de Sedorff, Bubo de Veningen, Waltherus de Wiler, item Waltherus de Geroldsecca, Luitfridus de Owenswiler.

Der Name Walther gehört unter den bekannten Geroldseckergeschlechtern in das der Ortenau - wenn auch die vier erstgenannten Zeugen aus dem Neckarraum um Oberndorf-Sulz stammten¹⁰, unterstützt doch die ortenauische Herkunft Hermanns von Staufenberg diese Annahme. Nach dem Auftreten der Mit-Zeugen, soweit sie faßbar und datierbar sind, ist dieser Walther in die ersten zwei Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts einzureihen. Walther Möller hält es in seiner Stammtafel für „nicht unwahrscheinlich, daß diese Urkunde auf Fälschung beruht“¹¹, und führt als Argument an, daß Walther unter Zeugen des niederen Adels stehe. In Wirklichkeit gehörten die meisten der Zeugen in den Stand der Edelfreien.

Freilich ist zu beachten, daß „Hochadel“ im 11./12. Jahrhundert eine ständische Qualität nur insofern beinhaltete, als eine direkte Mitwirkung bei Reichsgeschäften oder doch enge Verwandtschaft mit einem solchen Amtsträger (z.B. Grafenfamilien) ein bestimmtes soziales Ansehen verlieh. Die Geroldsecker dürften unter diesem Gesichtspunkt wohl kaum unter den Hochadel gezählt werden. Auch die Kastvogtei des Klosters Schuttern, insofern sie überhaupt in geroldseckischem Besitz war, wog nicht sehr schwer - entsprechend der Bedeutung des Klosters selbst. Was daher zu der Stellung in der Zeugenreihe beigetragen hat, war die reale Machtgrundlage und darauf gründend das Ansehen der Familie - beides unterschied die Geroldsecker zu jener Zeit nur wenig von den Mitgliedern des Ritterstandes oder des später so genannten Niederadels. Die Stellung unter den Zeugen entsprach also durchaus der wahren Rangstellung. Damit ist der Zeitpunkt, vor dem der Familienname entstanden ist, gewonnen; die Burg selbst - die alte Burg auf dem Rauhkasten (s. u.) - wird nicht viel später, 1139, erwähnt¹². Zu dieser Zeit ist also der Prozeß der Herrschaftsverdichtung und der Benennung nach dem Zentrum der Herrschaft abgeschlossen.

Der Name Geroldseck - zusammengesetzt aus dem Personennamen Gerold und der Ortsnamensilbe - eck (= -berg oder -burg) - weist eindeutig auf einen bestimmten Mann hin, der eine Bedeutung für Berg oder Burg hatte. Der erste Fall (Bedeutung für Berg) scheidet wahrscheinlich aus, da der erste Burgstandort den Namen Rauhkasten trägt; der unabhängig vom Berg gebildete Burgname wurde im 13. Jahrhundert auf die neue Feste übertragen. Im zweiten Fall (die Burg heißt nach einem Gerold) müßte man erwarten, daß dieser Name Gerold in der Familie wiederkehrt. Das läßt sich jedoch in direkter Weise nirgends feststellen, lediglich die sprachliche Verwandtschaft der Namen Gerold und Walther¹³ bietet einen Anhaltspunkt. Auch das „Geroldstal“ bei Kuhbach, im geroldseckischen Rodungsraum also, bietet keine Lösung, sondern nur neue Fragen.

3. DER RAUM IM FRÜHEN UND HOHEN MITTELALTER

Der Begriff „Topographie“ beinhaltet in einem solchen geschichtlichen Zusammenhang nicht nur die geographische Komponente, vielmehr gehören politische und kirchengeschichtliche Aspekte gleichermaßen dazu. Es sei hier gestattet, diese drei Gesichtspunkte zu trennen, um die allgemeine „Topographie“ in ihrer Komplexität darzustellen, auch um den Leser schrittweise auf unser Ziel hinzuführen. Eine Bestandsaufnahme des Raumes in seiner Geschichte bis zum Hochmittelalter mag beitragen, die folgenden Ausführungen verständlicher zu machen.

3.1 Versuch einer Pfarrei-Geschichte

Listen wir die Pfarreien der oberen Ortenau auf, so erhalten wir folgendes Bild (nach Kauss):

Ort	Patrozinium	Patronatsherr
Burgheim	St. Peter	Zähring. Ministeriale
Dinglingen	St. Martin	Straßburger Bischof?
Altenheim	?	Straßburger Bischof
Ettenheim	St. Maria	Kloster Ettenheimmünster
Friesenheim	St. Laurentius	Kloster Schuttern
(Hugsweier	St. Margaretha	Kloster Waldkirch)
Ichenheim	St. Peter	Kloster Gengenbach
Kippenheim	St. Mauritius	Bischof/Reich
(Kürzell	St. Laurentius	Kloster Schuttern)
Oberschopfheim	St. Leodegar	Kloster Schuttern

¹⁰ In Salzstetten (nw. Horb) wie in Seedorf (sw. Oberndorf/Neckar) läßt sich im 11./12. Jh. Ortsadel nachweisen, siehe Königreich Württemberg 2 (Schwarzwaldkreis) S. 201 und 358. Auch Bubo von Veningen (Oberflingen) gehört nach frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Schaab in diesen Kreis. Luitfridus de Owenswiler nennt sich nach dem heutigen Ettlingenweier (südl. Karlsruhe).

¹¹ Möller 1 S. 12; auf S. 10 bringt Möller die Tafel des elsässischen Geroldseckergeschlechts, das nicht mit dem badischen auf gemeinsamen Ursprung zurückgeht.

¹² WUB 2n. 310: Papst Innozenz II. nimmt das Kloster Gengenbach in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen.

¹³ Werner S. 108 ff. nennt z. B. die in der agilolfingischen Sippe vorkommende Umkehrung des Namens Waltchar zu Gervold (= Charibald).

Meißenheim	St. Remigius	Tiersberg/Geroldseck ?
Niederschopfneim		St. Brigida Kloster Honau- Bischof
Orschweier	St. Andreas	Geroldseck (Reich?)
Ottenheim	St. Dionys	Bischof
	St. Johannes Bapt.	Kloster Schuttern
(Wittenweier	St. Dionys	?)

Auffällig sind zunächst die zwei Pfarreien in Ottenheim. Ihre Patrozinien scheinen so alt zu sein, daß wohl die Erhebung zur Pfarrei, nicht aber die Errichtung der Kirche selbst erst hochmittelalterlich sein kann. Die Aussage der Patrozinien ist eindeutig: Ottenheim war bekanntlich einer der Brückenköpfe zur fränkischen Erfassung der Ortenau¹⁴, nicht nur politisch, sondern auch missionarisch. Wir können daher die Johannes-Baptist-Kirche als erste Taufkirche ansehen, deren Patronat selbstverständlich dem Missionskloster Schuttern gehörte. Nahezu gleichzeitig griff die Besiedlung und Christianisierung nach Norden auf der Rheinkiesterrasse aus: Meißenheim hat seinen Namen vom Kirchenpatron St. Remigius. Eine merowingische Fiskalparrei, St. Martin, begegnet uns im alt-alemannischen Dinglingen: Die Pfarrei wurde wohl bald nach der politischen Sicherung des Landes errichtet. Betonten hier die neuen Herren durch die Wahl des Fiskal-Patroziniums ihre Herrschaft?

Es befremdet zunächst, daß zwei fränkische Dionys-Pfarreien wieder im „Hinterland“ errichtet wurden, in Ottenheim und in Wittenweier. Die Verehrung des Hl. Dionysius wird allgemein so spät angesetzt - nach 630, als König Dagobert seinen Regierungssitz ins Pariser Kloster St. Denis verlegte -, daß die Ottenheimer Dionysiuskirche kaum schon am Beginn des 6. Jahrhunderts errichtet worden sein kann. Doch wird hier das Anwachsen der Christengemeinde den Ausschlag gegeben haben.

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts - die Bevölkerung wird sehr langsam zugenommen haben - wurden drei neue Pfarreien errichtet: St. Mauritius in Kippenheim und die beiden Feldkirchen St. Andreas bei Oberschweier und St. Leodegar für den Raum Friesenheim-Schopfheim. Die Andreaskirche liegt allerdings so zentral zwischen Ettenheim und Kippenheim, daß zwei Möglichkeiten offenstehen: Entweder war St. Andreas die Pfarrkirche für den ganzen Raum, und ihr Sprengel wurde später durch die Gründung der Marien- und der Mauritius-Pfarreien in Ettenheim bzw. Kippenheim eingeengt, oder die beiden Pfarreien existierten bereits, und St. Andreas war eine Pfarrei für das Ausbauland, für den Raum, den die beiden freiließen. Rätsel geben uns auch die drei Peter-Pfarreien in Burgheim, Ichenheim und Sulz auf: Sind sie karolingisch, entstanden sie also nach 750, als die neuen Könige mit dem Papst zusammenarbeiteten, oder sind sie bereits früheren Ursprungs? In Burgheim bietet sich immerhin die Möglichkeit, eine alte Königshof-Kapelle, ohne eigene Pfarrechte anzunehmen.

Der Sprengel der Leodegars-Pfarrei - deren Name im Volksmund allmählich zu Leutkirch verschliff - wurde im 9./10. Jahrhundert vom Patronatsherren selbst, dem Kloster Schuttern, durch die Gründung der Laurentius-Pfarrei in Friesenheim und Kürzell (wohl auch durch die Ausstattung der Klosterkirche mit Pfarrechten), aber auch durch das Kloster Honau mit der Errichtung der Brigida-Pfarrei in Niederschopfheim verkleinert. Auszuschließen ist es nicht, daß der Sieg Ottos des Großen auf dem Lechfeld, der im Zeichen des Heiligen Laurentius erfochten wurde, die Patrozinienwahl bestimmte, zumal das Kloster gerade zu dieser Zeit dem König viel verdankte, wie sich im nächsten Abschnitt zeigen wird.

3.2 Die Etichonen als politischer Faktor

Richten wir den Blick auf das benachbarte Elsaß, so finden wir dort die Etichonen als eines der hervorragenden Geschlechter, das, beinahe am Ende seiner langen Geschichte, durch die Verschwägerung mit dem Karolinger Lothar II. noch in die Nähe der Königssippe rückte¹⁵. Zwar schweigen die schriftlichen Quellen, was politische Gewalt in unserem Raum angeht, doch geben bereits die Kirchenpatrozinien Auskunft über die Wirksamkeit dieser Familie. Von den Patrozinien unserer oben angeführten Liste können wir drei als typische etichonisch ansehen:

- Leodegar, der Bischof von Autun, selbst (im weitesten Sinn) Etichone;
- Mauritius, der burgundische Nationalheilige, der nur durch die Burgund-orientierten Etichonen hierher gekommen sein kann;
- Brigida, die Heilige des Etichonen-Klosters Honau.

Auf dieses Fundament können wir die ersten Bausteine unserer Untersuchung legen: Die Leodegar-Pfarrei, am Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts errichtet, versorgte die alte Friesenheimer und Schopfheimer Mark; nur so kann ihre zentrale Lage interpretiert werden. Sicher war auch das Pfarrgut auf diesen Gemarkungen gelegen, folglich waren in diesem Raum die Etichonen Orts- und Grundherren.

14 Langenbeck S. 30.

15 Siehe allgemein den Aufsatz Vollmers über die Etichonen.

In Niederschopfheim hinterlassen sie eine Spur, die noch im 15. Jahrhundert sichtbar ist: ein Hof und ein Waldstück im Besitz des (St. Odilien-)Nonnenklosters Hohenburg¹⁶. So wird auch klar, wie Niederschopfheim an den Straßburger Bischof kam: Die Etichonen müssen den Ort an das Kloster Honau gegeben haben (Brigidien-Patrozinium!), mit dessen gesamtem Besitz er an das Bistum Straßburg fiel. Die Kippenheimer Kirche, dem Hl. Mauritius geweiht, war am Beginn des 10. Jahrhunderts im Besitz des Grafen Hugo, der als Graf auf Hohenburg eindeutig als Etichone zu erkennen ist. Er verkaufte an den Straßburger Bischof Richwin damals einen Hof und die Hälfte der Kirche in Kippenheim¹⁷. Der Rest des Ortes und die andere Hälfte der Kirche blieben bei den Etichonen und kamen - über verschiedene Zwischenstadien - 1246 an die Geroldsecker' die dann 1414 mit dem Straßburger Bischof einen Vertrag über diese Kirchenteilung schlossen¹⁸.

Ziehen wir weiterhin die Ortsnamen heran, so finden wir zwei, die Rückschlüsse auf die Etichonen erlauben: Ettenheim, das einer vagen Vermutung nach etwas mit Herzog Eticho zu tun haben könnte (der Ort wurde allerdings im 8. Jahrhundert von einem Grafen Ruodhar verschenkt), und Hugsweier. Hier ist die Parallelität zum Etichonennamen Hugo auffällig. Der Ort gelangte von einem Hugo von Dettweiler über einen Humfried aus Italien, den Sohn von Hugos Schwester, am Beginn des 10. Jahrhunderts an Bischof Richwin von Straßburg¹⁹. Hugo ist ein sehr beliebter Name der Etichonen; zwar wird nirgends sonst ein Etichone Hugo von Dettweiler nachgewiesen, die Benennung erscheint aber durch 820 erworbene Güter in Dettweiler möglich; die Verbindung nach Italien schließlich ist für die Etichonen typisch²⁰.

Die Hugsweierer Pfarrkirche wurde zwar vom Nonnenkloster Waldkirch aus gegründet²¹, die Verbreitung des Hugsweier Kirchengutes aber spricht dafür, daß die Kirche von Hugo und/oder seinen etichonischen Verwandten ausgestattet wurde. Dieses Kirchengut, meist in Grundzinsen bestehend, lag zum größten Teil auf Friesenheimer Gemarkung - schon *Ruppert* hatte dies als auffällig bezeichnet²² - , aber auch auf Burgheimer und Lahrer Gütern. So zahlte auch das Kloster in Lahr einen Zins von der *hofstat, do der kor ufstat*. Somit läßt sich der Schluß ziehen, daß an der Dotation der Hugsweierer Kirche eine Grundherrschaft in Friesenheim, Burgheim und in der Lahrer Niederung beteiligt war. Aufgrund dieser breiten, fast lückenlosen etichonischen Besitzbasis scheint es wahrscheinlich, daß der 888 genannte Ortenaugraf Eberhard und der elsässische Nordgaugraf' der Etichone Eberhard, tatsächlich einund dieselbe Person war²³.

Der Straßburger Bischof gab den Ort Hugsweier kurz nach seiner Erwerbung als Lehen an einen *miles* Guntram²⁴, möglicherweise der Enkel des Grafen Eberhard und wie dieser etichonenstammig. Trifft diese Vermutung zu, dann könnte dieser Guntram auch den übrigen etichonischen Besitz in der Ortenau und sogar die Grafschaft des Eberhard innegehabt haben. Der Etichone Guntram zog sich 952 die Ungnade, besser gesagt den Zorn Ottos des Großen zu; sein Besitz wurde konfisziert. Dem würde entsprechen, daß nach 961 Ortenaugrafen erwähnt werden mit Namen, die mit Sicherheit nicht aus etichonischem Namengut stammen: 961 und 973 Konrad, 994 und 1004 Kuno und 1007 schließlich Hessianus²⁵.

Der Besitz des Bistums Chur in Dinglingen, der 961 im Tausch an das Kloster Schwarzach kommt²⁶, geht dagegen auf burchardische Ursprünge zurück; über das burgundische Königshaus an das Bistum gelangt, stellt er einen der seltenen Belege für herzoglichen Besitz in der Ortenau dar. Auch Burgheim, eine fränkische „Königshofsiedlung“²⁷, zählte mit großer Wahrscheinlichkeit zum etichonischen Besitz, wie es auch die Verbindung der Burgheimer Grundherrschaft zur Hugsweierer Kirche nahegelegt hatte. Burgheim selbst ging nach 1016 an die Zähringer und ihre Ministerialen über; man könnte denken, es habe seine alte Rolle als Ausstattungsgut der Ortenaugrafen wiedergewonnen.

Das Kloster Schuttern, das 817 als Reichskloster erwähnt wird²⁸, haben wir in Fragen der Pfarreiorganisation bereits eng mit den Etichonen verbunden gesehen. Die enge Beziehung der Gemeinden Schuttern und Friesenheim, besonders im Hoch- und Spätmittelalter, nicht zuletzt auch die Tatsache, daß das Kloster auf der Friesenheimer Mark gegründet worden war, legt aber auch die

16 Ausf. GLA 44/565 (1436, November 26): Belehnung Hans Reimbolds von Windeck durch Bischof Wilhelm von Straßburg.

17 RBStrbg 1 n. 130.

18 Siehe unten S. 66 Anmerkung 169.

19 RBStrbg 1 n. 130. Vgl. auch *Zotz* S. 85 und Anm. 143.

20 *Vollmer*: Dettweiler bes. S. 165.

21 Kauss hält S. 198 eine Gründung noch im 10. Jahrhundert für möglich. Über die Verbindung des etichonischen Hugsweier mit dem Burkardinger-Kloster Waldkirch siehe *Zotz* S. 85 ff. und die Karte ebd. S. 234.

22 *Ruppert* S. 298 f. nach den Berainen GLA 66/3915-16.

23 Die Vermutung schon bei *Vollmer* S. 178.

24 RBStrbg 1 n. 138.

25 Die Nennung der Grafen bei *Krebs*, Ortenau S. 138/39, und bei *Schwarzmaier* S. 22. *Schwarzmaier* reiht die Grafen Konrad und Kuno in das Geschlecht der Konradiner ein.

26 MG DOI 225; Ausf. GLA A-39 (961, Juni 1). Siehe auch *Zotz* S. 12, 30 f., 65 und öfter.

27 *Walter/Langenbeck* S. 89, danach *Krausenberger*, Burgheim S. 79 ff.

28 MG Capit. 1 S. 350.

Möglichkeit von Eigenkirchenrechten der Friesenheimer Grundherren (der Etichonen) nahe. Weitere Rechte hatten sich möglicherweise aus der Grafschaft Eberhards und Guntrams ergeben - der Zeitraum von 817 bis zum Sturz Guntrams 952 ist nicht so klein, daß nicht ein engagiertes Grafenhaus sich Rechte über ein Reichskloster hätte aneignen können.

Otto II. bestätigte nun 975 dem Schuttern-Kloster das Immunitätsprivileg seines Vaters, das es von der Gerichtsbarkeit des neuingesetzten Grafen (Konrad ?) befreit hatte²⁹. Hier hätten wir einen Anlaß für das Kloster, die neugeschaffene Verbindung zum Königshaus bzw. zum Reich durch die Wahl von Laurentiuspatrozinien zu dokumentieren. Ein Recht der freien Vogtswahl ist in dem Privileg Ottos nicht enthalten - man muß überlegen, ob also Vogteirechte bestanden, an die sich das Königtum trotz der Konfiskation des Guntram-Besitzes gebunden fühlte. Die Möglichkeit bleibt offen, daß dies bereits die geroldseckischen Vogteirechte sind, die sich im Lauf der Untersuchung spätestens für das 12. Jahrhundert ergeben werden³⁰.

Das Stichwort ist gefallen: die Verbindung Etichonen-Geroldsecker. Wieder dienen uns die Kirchenpatrozinien als erster Anhaltspunkt. Wie das Straßburger Etichonenkloster war auch die Reichenbacher Pfarrkirche dem Heiligen Stephan geweiht; wie in Kippenheim finden wir auch in Prinzbach eine Mauritius-Pfarrei. Nur erwähnt sei hier, daß auch die Burgheimer Kirche 1035 Blut des Hl. Stephan in ihrem Reliquienschatz hatte³¹. Wichtiger dagegen ist die Nachricht, daß die Reichenbacher Pfarrkirche Zinse nicht nur aus Burgheim, sondern auch aus Orschweier bezog³². Über die Räume, in denen sich die geroldseckische Rodung abspielte, sei hier nur soviel angedeutet, daß gerade in der Lahrer Niederung und in Kuhbach sich der geroldseckische Grundbesitz häufte, also gerade auf dem Ausbauland der alten Burgheimer Mark.

3.3 Alt-Mark, Wald-Mark und Ausbau

Fünf -heim-Orte liegen am Rand der Schwarzwald-Vorberge: Schopfheim, Friesenheim, Burgheim, Kippenheim und Ettenheim. Der Anteil des urbaren Landes in der Ebene ist annähernd gleich; östlich schließt sich an jeden von ihnen ein Walddistrikt an, der in den folgenden Jahrhunderten mehr oder weniger behauptet werden konnte. Nördlich von Schopfheim, dem letzten Ort in dieser geschlossenen Gruppe, lag offenbar ein großes Waldgebiet zwischen der Schutter-Unditz- und der Kinzig-Niederung. In diesem Gebiet wurden später die Ausbausiedlungen Hofweier (erstmals 1101 erwähnt³³) und Schutterwald angelegt.

Im Bereich der sich südlich anschließenden Friesenheimer Mark, die altem Reichsgut zuzurechnen ist, entstand im 7. oder 8. Jahrhundert das später Schuttern genannte Kloster Offoniswilare³⁴. Friesenheim war Pfarrort für die Ausbausiedlungen Oberweier und Rütgersweier/Heiligenzell³⁵.

Für Oberschopfheim bietet sich folgendes Bild: Auffallend ist die Namensgleichheit mit Niederschopfheim, sie hat bei *Ruppert* und der gesamten populärwissenschaftlichen Literatur der Vergangenheit zu der Feststellung geführt, diese beiden seien ursprünglich ein Dorf gewesen, hätten sich aber schon im Hochmittelalter getrennt. Diese Formulierung, so unklar sie sein mag, dürfte doch der Wirklichkeit recht nahekommen. Der Standort der Pfarrkirche zum Hl. Leodegar („Gutleutkirche“) 1,5 km westlich des Ortes im freien Feld und das vergleichsweise spätere Brigida-Patrozinium der Niederschopfheimer Pfarrkirche legen nahe, daß es sich bei dem alten „Schopfheim“ um eine frühmittelalterliche Streusiedlung handelte, die sich im Lauf der Zeit um zwei Kristallisationskerne verdichtete. Die Etichonen dürften den ersten Kern dem Kloster Honau geschenkt haben, das hier eine eigene Pfarrkirche errichtete. Vom Kloster kam Niederschopfheim dann später an das Bistum Straßburg, das es im Spätmittelalter als Lehen ausgab³⁶. Der zweite Kern, der der alten Leodegar-Pfarrei zugewiesen blieb, gehörte mit Friesenheim weiterhin zum Reichsgut-Komplex. Im Lauf der Zeit bildeten sich Waldgenossenschaften, die sich scharf gegeneinander abgrenzten: Die Waldordnungen zwischen Oberschopfheim und Diersburg von 1455, 1579 und 1786 erwähnen keinerlei Teilhabe Niederschopfheims an den gemeinschaftlichen Waldungen³⁷, während die beiden Orte ihrerseits keinen Anteil an den Friesenheimer Genossenschaftswäldern hatten³⁸. Der Niederschopfheimer wie der

29 MG D0II n. 122 (975, Dezember 26).

30 Siehe unten S. 16 f. die Ausführungen über die Oberweierer Kirche.

31 *Wartmann, UBSGallen 3 n. 12: Hae sunt reliquiae, quae in isto altari continentur ... de sanguine ... Stephani protomartyris ... Insgesamt enthält die Kirche nach der Aufzählung von 1035 23 verschiedene Reliquien.*

32 Reichenbacher Pfarrkompetenz GLA 229/84842-843

33 *Sigeboto von Hofweier 1101: Kindler v. Knobloch OBG 2 S. 77; Bern von Hofweier 1111: Rotulus Sanpetrinus S. 139.*

34 Heinrich II. schenkte 1016 eine Hufe in Friesenheim an das Kloster Schultern MG DHII n. 348a. Zu Schuttern siehe Kauss S. 92 ff.

35 Für Oberweier nur bis zur Gründung einer eigenen Pfarrei durch die Tiersberger. Ebd. S. 184 und 226.

36 Siehe oben Anm. 16.

37 Waldordnung 1455 (Kop. 18. Jh.), Ordnung 1579 (Kop. vid. 1752) und die Aufteilung 1786 zwischen den Genossen im Verhältnis 2:1 (Ausf.); alle GLA 27/71.

38 Sie bestand aus der gesamt-geroldseckischen Herrschaft, später aus den Lahrer Herren und dem Kloster Schuttern als Waldherren und den Gemeinden Friesenheim, Schuttern, Oberweier und Heiligenzell, sowie den geroldseckischen Höfen im Gießen und hinteren Gereut als

Friesenheimer Wald erstreckten sich bis zur Wasserscheide zum Kinzigtal hin; ähnliches lässt sich bei den Waldmarken Kippenheim und Ettenheim feststellen, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird. Ob neben der Burgheimer Mark noch eine eigene Dinglinger Mark bestand, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Mietersheim war später nach Dinglingen eingepfarrt³⁹, es erscheint daher als Ausbauort, zumal es eine sehr kleine Gemarkung hatte. Von Burgheim aus wurde die Rodung schutteraufwärts getrieben und die Siedlung Kuhbach gegründet, die erstmals 1035 genannt wird⁴⁰. Auch hier zeigen gemeinsame Wald- und Weiderechte sowie die kirchliche Abhängigkeit Kuhbachs von Burgheim die Existenz einer Burgheimer Waldmark an.

Sulz war mit ziemlicher Sicherheit Teil des Altsiedellandes⁴¹; eine Zuordnung ist nicht mit Bestimmtheit möglich. Wahrscheinlich ist eine Beziehung nach Kippenheim durch die Beteiligung am Kippenheimer Genossenwald, das Peter-Patrozinium der Pfarrkirche könnte aber auch nach Burgheim weisen.

Von Kippenheim aus wurde gegen den Bergwald zu die Siedlung Schmieheim angelegt⁴², gegen den Rheinwald die Siedlungen Kippenheimweiler und Mahlberg. Der östlich anschließende Hochwald war bis zur Aufteilung Gemeinbesitz dieser vier Waldgenossen einschließlich Sulz⁴³; er erstreckte sich bis zum „Rennweg“, der Wasserscheide zum Litschen-(Schutter-)tal.

Auf der Ettenheimer Mark wurde im 8. Jahrhundert das Kloster Ettenheimmünster gegründet⁴⁴; als die Straßburger Bischöfe Teile des Klosterbesitzes an sich nahmen, sahen sich die Mönche bald auf den östlichen Teil, das Waldland beschränkt, während der westliche Teil mit Ettenheim und den Rieddörfern an das Hochstift zurückfiel. Die Mönche waren dadurch zu zielbewußter Rodung genötigt: Sie überschritten die Wasserscheide zum Schuttertal, legten - wohl schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts - die Siedlungen Schweighausen und Dörlinbach an und drangen dann in das Quellgebiet des in die Kinzig mündenden Mühlbaches vor, wo sie die Harmensbach-Hofgüter errichteten.

In Friesenheim ist Reichsgut nachgewiesen, reichslehnbar sind später Kippenheim und Mahlberg; Niederschopfheim und Ettenheim kamen durch Adelsschenkungen an das Bistum Straßburg - Ettenheim im 8. Jahrhundert direkt, Niederschopfheim über das Kloster Honau. Burgheim befand sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei den Grafen von Freiburg⁴⁵, es erscheint demnach als ehemaliger zähringischer Allodialbesitz, möglicherweise in der Zeit der Zähringer Ortenaugrafschaft dem Reich entfremdet.

Waldmark bedeutet Abgrenzung gegen einen Konkurrenten. Im nördlichen Teil unseres Raumes war dies das Kloster Gengenbach, dessen Immunitätsbezirk im Kinzigtal den Anlaß zur Abgrenzung gegeben haben dürfte. Über die Ausdehnung dieses Immunitätsbezirkes soll hier noch einiges gesagt werden. Innozenz II. bestätigte 1139 dem Kloster als Besitzungen in der Ortenau Gengenbach, Zell (a. H.), Steinach, Harmersbach, Reichenbach, ein Viertel der Burg Geroldseck und Nordrach und führte unter anderem auch Besitzungen in Ichenheim, Schopfheim und Kinzigtal auf⁴⁶. Eberhard *Gothein* hat den Bezirk von Reichenbach (bei Gengenbach) im Norden bis Steinach im Süden als den Gengenbacher Immunitätsbezirk bezeichnet und ihn mit dem im 13. Jahrhundert so genannten „Grafschaftsbezirk“ des Klosters vom Geschwigenstein (gegenüber Eschau) bis zum Velteturlin (am Bellenberg bei Bergaupten) gleichgestellt⁴⁷. In der Tat sind Velteturlin und die Nordwestecke der Reichenbacher Gemarkung identisch. Zwischen Steinach allerdings und dem Geschwigenstein (als Südgrenze) liegen die Orte Bollenbach, Schnellingen und Haslach. Hier ergibt sich der Eindruck, das Gebiet sei durch Kultivation, Besiedlung oder ähnliches unter der Vogtei der Zähringer dem Kloster entfremdet worden - entsprechend ähnlichen Vorgängen im Renchtal⁴⁸. *Gothein* aber und H. *Simmler* sehen den Lauf der Kinzig als Westgrenze an⁴⁹ und berücksichtigen dabei nicht, daß Steinach auf dem linken Kinzigufer liegt.

Im Jahre 1139 wurden noch keine anderen Siedlungen westlich der Kinzig genannt; eben deshalb kommt der Nennung der Geroldseckerburg besondere Bedeutung zu. Bis 1803 gehörten die Siedlungen Bermersbach, Strohbach, Fußbach und Erzbach zu den Reichsstädten Gengenbach und Zell, sie kamen also aus dem Besitz des Klosters; dessen Grundherrschaft mußte sich daher auch auf die Berghänge

Mitgenossen. Zur Aufteilung des Waldes 1806/07 siehe das Aktenreferat von *EII*, das aber keine Quellenvermerke bringt. Die Akten der Teilung u. a. GLA 104/289 und 391/11714.

39 GLA 117/943 Statistische Beschreibung der Herrschaft (Herrschafsinventar).

40 Siehe unten Kap. 4.1.

41 Kauss S. 259 nennt römische Funde, die sicher von einem dort befindlichen Landgut stammen.

42 Nach *Langenbeck* S. 30 ist Schmieheim eine sekundäre -heim-Bildung; dies wird unterstützt durch die kirchliche Versorgung des Ortes von der Kippenheimer Pfarrei aus. Mietersheim hat also hier eine Parallele.

43 Über die Aufteilung des Kippenheimer Oberen und Unteren Genossenwaldes siehe *EII*. Die wiederum nicht nachgewiesenen Quellen u. a. im GLA 391/19534.

44 Kauss S. 94 f. Zur Geschichte des Klosterbesitzes siehe *Pilln* S. 1 f.

45 *Knausenberger*, Burgheim S. 83 f. - 1366 verpfändet Graf Egen von Freiburg dem Markgraf Rudolf von Baden alle ortenauischen Lehengüter mit Ausnahme des Burgheimer Kirchensatzes. RMBad 1 n. 1238.

46 WUB 2 n. 310.

47 *Gothein* S. 220 f.

48 Mayer S. 517.

49 *Gothein* S. 221; *Simmler* S. 165 ff.

westlich der Kinzig bis hinauf zur Wasserscheide erstreckt haben. In der Folgezeit blieb zwischen Bermersbach und Erzbach der Boden im Besitz des Klosters bzw. der Reichsstädte. Im Süden nutzten die Zähringer ihre Vogteigewalt zur Rodung des heutigen Welschensteinacher Tals - wohl mit Hilfe romanischer „Rodungsspezialisten“⁵⁰- und zur Abtrennung vom Kloster. Dazwischen waren mittlerweile die Geroldsecker über die Wasserscheide vorgedrungen und hatten Besitz vom Prinzbacher Tal ergriffen - der Grundlage ihrer späteren Machtfülle.

4. DAS SCHUTTERTAL ALS RODUNGSGBIET

4.1 Die Rodung auf der Burgheimer Mark

Wie oben dargestellt wurde, schloß sich die alte Burgheimer Mark südlich an die Friesenheimer Mark an. Sie bestand bis weit in die Neuzeit hinein fort in den Bann- und Pfarrechten, die Kuhbach in Abhängigkeit von Burgheim zeigten⁵¹. Anlässlich einer Neuweihe der Burgheimer Kirche im Jahre 1035 wurde eine urkundenähnliche Notiz verfaßt⁵², die ausführlich über die Beziehungen Kuhbachs zu Burgheim berichtet. Zunächst wird hier festgestellt, daß der Kirche Zehntrechte in Dinglingen zustanden, die der Straßburger Bischof Erchenbald anderweitig verwandt hatte. *W. Knausenberger* bringt das aufgrund seiner Untersuchungen mit dem archäologischen Befund, die Kirche habe vor ihrer Weihe längere Zeit zerstört dagelegen, in Zusammenhang. Erst mit dem Aufstieg der Zähringer sei auch die Kirche wieder erneuert worden⁵³. Bei der Neuweihe nun bestätigte Bischof Wilhelm die alten Zehnten der Kirche, *et addidit [decimationem de] Cuobach [et] dietzen parte sua*⁵⁴. Diese Zufügung aber des Kuhbacher Zehnten *parte sua* lässt sich dahingehend interpretieren, daß dieser Zehnt ein Neubruchzehnt war und somit nach geltenden Grundsätzen vorbehaltlich des bischöflichen Verfügungsrechtes der Burgheimer Mutterkirche zustand⁵⁵. Diesen Charakter der Kirche drückt die *Notitia expressis verbis* aus: *atque ad matrem ecclesiarum dedicavit*. Die Argumentation *Knausenbergers* ist insofern nicht ganz richtig, als eine Kirchenorganisation (mit den Zehntbezügen) nicht unbedingt an ein baulich intaktes Gebäude gebunden war. Sie mußte von einer solchen Konstruktion ausgehen, weil sie eine Bannherrschaft im ganzen Burgheimer Raum voraussetzte. Dies jedoch trifft nicht zu.

Im Spätmittelalter hatten die Burgheimer Bannherren - Schenke von Burgheim, später Stolle von Staufenberg - in Kuhbach nur vier oder fünf Hauszinse und einen Teil der Fischrechte auf der Schutter inne, während die Geroldsecker neben dem restlichen Fischrecht vierzehn Lehengüter mit allen dazugehörenden Rechten (*gericht, velle und dritteil*) besaßen⁵⁶. Es ist gewagt, diesen Zustand einfach 500 bis 600 Jahre zurückzuverlegen, doch spricht der Zusammenhang mit der weiteren geroldseckischen Rodung dafür, nicht zuletzt auch das erwähnte „Geroldstal“ nördlich des Ortes. Ähnlich umfangreich war die geroldseckische Grundherrschaft in der Lahrer Niederung, die sich ansatzweise zurückverfolgen läßt bis in die Zeit der Gründung und Ausstattung der Hugsweirer Kirche. Der Zins, den das Lahrer Kloster bezahlte, wurde bereits erwähnt.

Mit dieser Theorie von der geroldseckischen Rodung haben wir einen plausiblen Grund gewonnen, warum der Kuhbacher Neubruchzehnt der Burgheimer Kirche vorenthalten wurde: Die Kuhbacher Rodungsherren hatten „kirchenpolitisch“ andere Interessen, spätestens, nachdem Burgheim selbst nach 952 in andere Hände übergegangen war. Ihnen lag nichts an einer weiteren Stärkung der Burgheimer Pfarrkirche. Diese Hypothese - um nichts anderes, als um Erklärungsversuche handelt es sich - ruft allerdings nur neue Fragen hervor: Ist das Jahr 952 somit für die Kuhbacher, vielleicht auch für die Reichenbacher Rodung brauchbar? Wurde der Kuhbacher Neubruchzehnt vor 1035 der Reichenbacher Pfarrkirche entrichtet (so wie später die Reichenbacher Frühmesse Kuhbacher Zinse bezog⁵⁷)? Auffällig ist, daß die Hugsweirer Kirchenzinse vor der Rodungsgrenze, vor Kuhbach gewissermaßen „haltmachen“. Man könnte daraus auf eine zeitliche Abfolge: Besiedlung der Lahrer Niederung - Gründung und Ausstattung der Hugsweirer Kirche - Kuhbacher Rodung schließen. So wie der zweite

50 *Langenbeck* S. 33.

51 Die Einwohner von Kuhbach hatten die Burgheimer Kirche, später die Lahrer Stiftskirche als Pfarrkirche. Nach der Rekatholisierung der Herrschaft Hohengeroldseck 1634 wurden unter badischem Protest die Kuhbacher der Lahrer Kirche entzogen und der Seelbacher Pfarrei unterstellt. Vgl. Akten LAW n. 5060: Kuhbacher Zehnt, und *Kolb*, Lexicon 2 S. 187.

52 RBStRbg 1 n. 262; Druck in *Wartmann*, UBSGallen 3 n. 12. Das Original, in einer St. Gallener Schrift des 11. Jahrhunderts geschrieben, befindet sich in der Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 1394, S. 155.

53 *Knausenberger*, Burgheim S. 77 f.

54 *Wartmann* stellt eine „sehr merkwürdige Verschreibung“ fest und emendiert *cuobach diezen parte sua* (das Original zeigt genau dieses *diezen*), indem er eine Konsonantenverschiebung aus „Gießen“ voraussetzte, dem Namen eines Tals zwischen Kuhbach und Reichenbach. Der Herausgeber des UBSStRbg (4.1 n. 1) verbesserte *diezen* in *de*, was jedoch nach Ausweis des Originals nicht möglich ist. Sinngemäß dem Text hinzuzufügen ist ein weiteres *decimationem*, das anscheinend hier weggelassen ist, um eine dritte Wiederholung zu vermeiden. Außerdem konnte Kuhbach weder vom Straßburger Bischof verschenkt werden, noch gehörte es später politisch zur Burgheimer Kirche.

55 vgl. *Pöschl* S. 45.

56 Siehe unten die Ausführungen über Kuhbach im dritten Teil.

57 GLA 229/84841, 84843.

Schritt nach dem ersten gemacht wird, folgten hierauf die weiteren Schritte Reichenbacher und Seelbacher Rodung.

4.2 Die Rodungen Reichenbach und Diersburg

Für die Reichenbacher Rodung lassen sich zwei Tatsachen feststellen, die den Hintergrund der Rodung erhellen: Zum einen zeigt sich - wie in Kuhbach die Burgheimer Mark - hier die alte Friesenheimer Mark in der Zugehörigkeit des hinteren Gereuts sowohl zur Friesenheimer Pfarrei als auch zur Friesenheimer Waldgenossenschaft. Zum anderen ist seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten, daß die Geroldsecker sich mit den Erben ihrer Tiersberger Vetter in den Besitz der Vogtei Reichenbach teilten. Daher ist anzunehmen, daß das Haus Geroldseck, der Urheber und Besitzer dieser Rodung, sich erst nach ihrer Vollendung in die beiden Zweige spaltete. Warum allerdings gerade die Vogtei Reichenbach geteilt wurde, ist nicht eindeutig zu klären. Reichenbach war in dem Sinn kein Alt- bzw. Erstbesitz, der allein bei einer Teilung hätte betroffen sein können - die Lahrer Niederung und Kuhbach waren wohl schon vorher „gesamtgeroldseckisch“. Die Frage ist hier: Gibt es etwas, das zur Zeit der Teilung - wir nehmen das 11. oder 12. Jahrhundert an - Kuhbach und Reichenbach unterschied? Wieder stehen nur Hypothesen zur Auswahl. Vielleicht war es die Zugehörigkeit Kuhbuchs zur Burgheimer Mark, die eine Teilung verbot, vielleicht hatten aber auch die Geroldsecker in dieser Zeit doch noch nicht den Umfang ortsherrschaftlicher Rechte wie später. Dann wäre Reichenbach in der Tat „ortsherrschaftlicher Erstbesitz“ und damit Teilungsobjekt gewesen.

Zurück zur alten Friesenheimer Mark. So wie das Gereut und der hintere Teil des Gießens in dieser Mark liegen, so entstand die Diersburger Rodung auf dem Gebiet der Oberschopfheimer Mark - wieder belegt durch die Zugehörigkeit zur Pfarrei und zur Waldgenossenschaft. Als im November 1235 die Äbte von St. Georgen und Altdorf, der Archidiakon Konrad von Wolfach und der Straßburger Kanoniker Reinhard einen Vertrag des Klosters Schuttern mit dem Herrn von Tiersberg über die Kastvogtei vermittelten⁵⁸, waren Übergriffe bei Rodungen im Klosterwald der Anlaß dazu. Über die Friesenheimer und Oberschopfheimer Wälder wird ausdrücklich festgelegt, *silvae vero in friesenheim et in scopfheim in eodem statu permanebunt sicuti prius per arbitrium prudentium virorum decisae sunt, videlicet, quod advocatus in eisdem silvis nichil iuris habere tenetur...* Wohlgerichtet: ein etwa vor kürzerer Zeit neugeschaffener Rechtszustand wird nicht erwähnt, mit solchen Worten wird altes Gewohnheitsrecht bezeichnet. Weiter heißt es dann noch konkret: *Quicquid etiam de novo post mortem patris sui excoluit in silva, quae dicitur simprehtisgeriute, monasterio restituet.* Das heißt aber, daß diese Rodungen im Waldgebiet des Klosters Schuttern angelegt waren und - wie allgemein auch - nur von denjenigen erzwungen werden konnten, die Vogteirechte über das Kloster innehatten. Auch hier ist die Wirksamkeit der Zähringer im Kinzigtal (Welschensteinach, Haslach) und im Renchtal ein gutes Beispiel für solche Bestrebungen⁵⁹.

Die Beteiligung der Diersburger, der Gereuter und des Gießenbauern an den Waldgenossenschaften bedeutet, daß der Grundherr der Reichenbacher und der Diersburger Rodung mit der Friesenheimer und Oberschopfheimer Grundherrschaft in direkter, unmittelbarer Verbindung stand, wenn nicht diese beiden sogar identisch waren. Waldmarken aber entstanden im allgemeinen aus der Konkurrenz mit rodenden fremden Grundherrschaften⁶⁰ - in Friesenheim, Ober- und Niederschopfheim in der Abgrenzung gegen das gengenbachische Kinzigtal, in Kippenheim gegen das Schuttermtal der zähringischen Ministerialen. Die Waldmarken und -genossenschaften sind in ihren Anfängen also in das 9./10. Jahrhundert bzw. das 11./12. Jahrhundert zu legen.

Will man diese Genossenschaft nicht allein auf den Einfluß des Klosters und seine Vogtei zurückführen, ergibt sich damit eine Verbindung zu einer geroldseckischen Grundherrschaft in Friesenheim und Oberschopfheim. So hätte also die Familie Geroldseck-Tiersberg schon sehr früh Vogteirechte des Klosters Schuttern innegehabt. Die Verbindung zu Friesenheim läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß schon in früher Zeit, vor dem Auftreten der Zähringer in der Ortenau, diese Vogteirechte bei den Geroldseckern lagen, daß diese Vogteirechte also von der zähringischen Vogtei über die bambergischen Güter in der Ortenau - die wohl mit der Grafschaft gekoppelt war - ausgenommen und „eigenständig“ waren. Auch für die Errichtung der Burg Landeck auf der gemeinsamen Allmende der vier Dörfer Malterdingen, Kondringen, Mundingen und Heimbach, die alle mit Schuttern über Kirchenpatronat (Kondringen, Wöplinsberg) und Zehntrechte verbunden sind, kommen neben den Herren über diese

58 Ausf. GLA 29/5; Druck bei Mone, Quellensammlung 3 S. 59; RBStrbg 2 n. 1039.

59 Mayer S. 517.

60 Dazu siehe besonders die Ausführungen Wellmers, S. 94 ff., über die Abgrenzung von freier Waldgenossenschaft und grundherrschaftlicher Rodung, die sicher auch auf das Verhältnis von grundherrschaftlich beeinflußter Waldgenossenschaft und fremder Rodung übertragen werden dürfen.

Allmende wieder nur die Inhaber von Schutterner Vogteirechten in Betracht⁶¹- und Landeck ist bereits 1277 als geroldseckischer Besitz nachgewiesen⁶².

Zum Schluß sei noch ein Exkurs zum Patronat der Oberweirer Pfarrkirche gestattet, das in den Händen der Herren von Tiersberg und ihrer Erben lag⁶³. Patron dieser Kirche ist der Heilige Nabor, der später auch in Verbindung mit Felix genannt wird. Theodor *Kurrus* hat sich mit dem Patrozinium dieses mailändischen Märtylers beschäftigt und dabei zwei Wellen des Nabor-Kultes unterschieden⁶⁴, von denen die elsässische Nabor-Verehrung des 8. Jahrhunderts als zu früh ausscheidet. Für eine Wirkung von Hirsau her fehlt eine nachgewiesene Beziehung, ebenso wie zu Ettenheimmünster, das Naborreliquien aufbewahrte. Als 1152 der Mailänder Dreikönigsschrein nach Köln überführt wurde, kamen auch Reliquien von Nabor und Felix und von Gervasius und Protasius nach Deutschland. Letztere wurden offenbar damals die Stadtpatrone von Breisach. Der Schluß liegt nahe, daß in dieser Zeit auch die Oberweirer Pfarrherren einen Anstoß zur Wahl des Nabor-Patroziniums erhielten. Dieses Patrozinium macht also eine Gründung der Oberweirer Pfarrei noch im 12. Jahrhundert wahrscheinlich. Trifft dies zu, kann Oberweier selbst und mit ihm die Schutterner Kastvogtei nicht erst 1235, dem Jahr des ersten überlieferten Vertrages zwischen Kloster und Vogt, an die Tiersberger gekommen sein.

Festzustellen bleibt das völlige Fehlen von Nachrichten sowohl über die Vögte des Klosters vor 1235 als auch über die Geroldseck-Tiersberger selbst, die doch als Klostervögte eine bestimmte, sich in schriftlichen Zeugnissen niederschlagende Aktivität entfaltet haben mußten. Freilich könnten Teile des Klosterarchivs leicht durch Brände oder ähnliche Unglücksfälle verlorengegangen sein; es ist jedenfalls auffällig, daß die schriftliche Überlieferung in beiden Fällen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzt. Auch der Beiname *advocatus* erscheint gewöhnlich nur im Zusammenhang mit dem Amt der Vogtei und seiner Ausübung - Schuttern aber mit seiner schmalen Besitzbasis bot kaum Anlaß zu schweren und tiefgreifenden Streitigkeiten, bei denen der Vogt in Erscheinung treten mußte. Der angedeutete Zusammenhang der geroldseckisch-tiersbergischen Rodung mit der Kastvogtei Schuttern bleibt jedoch durch das Fehlen sicherer Nachrichten Hypothese.

4.3 Die Zähringer und ihre Ministerialen im Schuttertal

Im Raum der Gemeinden Seelbach und Wittelbach lassen sich zähringische Rodung und zähringischer Einfluß mehrfach nachweisen:

- a) Auf der Höhe oberhalb Seelbachs saß das Geschlecht des Konrad von Lützelhard, der zur Zeit Herzog Bertholds III. von Zähringen (1111-1122) als *de domo ducis domesticus* bezeichnet wird⁶⁵. Das Geschlecht war also ministerialer Herkunft, auch wenn es nach dem Aussterben der Zähringer frei genannt wird⁶⁶.
- b) Das Patronatsrecht der Seelbacher Kirche lag beim Kloster St. Georgen⁶⁷
- c) Vom Dorf Wittelbach besaß das Breisgau-Kloster St. Trudpert zwei Drittel, die Dautensteiner das restliche Drittel⁶⁸.

Auch die Dautensteiner geben Rätsel auf. Im 13. und 14. Jahrhundert saßen sie auf ihrer Wasserburg, ringsum umgeben von geroldseckischem Grund und Boden. Und doch hielten sie sich bemerkenswert fern von den Herren des nahen Seelbach. Ein einziges Mal nur in 170 Jahren uns bekannter dautensteinischer Geschichte wurde der Geroldsecker um einen Schiedsspruch gebeten!

Der Name Dautenstein kann kaum von der Wasserburg herkommen, aber eine Vorgänger-Höhenburg ist uns nicht bekannt. Lösungsmöglichkeiten bietet die Burg selbst: Sie ist gewissermaßen eine Lahrer Tiefburg im Kleinformat, imperialer Bautyp in friedlich-ländlicher Umgebung. Die Dautensteiner hätten aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln diese Burg nie errichten können, dazu war ihre Besitzbasis zu schmal. Probegrabungen an einem der Turmstümpfe im Herbst 1977 ergaben ein überraschendes

61 Über Landeck und *Wellmers* Ausführungen darüber siehe die eingehendere Behandlung Landecks unten S. 116.

62 Siehe das Regest des Teilungsvertrages S. 62 f.

63 Die Belege gesammelt bei *Kauss* S. 225 f.

64 Zum folgenden siehe *Kurrus* bes. S. 257-266. Zum Schluß seiner Ausführungen verweist *Kurrus* auf die Beziehungen Oberweier-Baden und Baden-Lothringen und zieht daraus seine Schlüsse; er beachtet dabei nicht, daß Oberweier erst an die Markgrafen verkauft wurde, als Pfarrei und Patrozinium längst bestanden.

65 *Rotulus Sanpetrinus* S. 147. Die Einreihung zu Berthold III. nach *Heyck* S. 549.

66 1257: GLA 12/56 *nobilis vir de Luzelhard*. Ebenso der italienische Zweig der Familie, 1254: Adenulph, Sohn des *nobilis vir* Konrad di Lucenardo, RI S. 3 n. 8740.

67 *Kauss* S. 252.

68 *Und alle diese recht und gevelle, die hier vor geschrieben stut, davon het der apt I(von Ettenheimmünster) die zweiteil und Dutenstein das dritteil.* Wittelbacher Weistum S. 486. 1363 hatten Abt Nikolaus und der Konvent des Klosters St. Trudpert alle Rechte, Güter und Einkünfte in der Ortenau wegen der großen Entfernung und aus anderen Gründen an Abt Hesso und den Konvent des Klosters Ettenheimmünster verkauft. GLA 67/594 f. 57^b - 58^b. Obwohl Wittelbach bereits 902 unter den Schenkungsgütern der etichonischen Liutfride für das Kloster St. Trudpert erwähnt wird (Beck S. 73 ff.), erscheinen mir doch die Zweifel an einer derart frühen Nennung der Siedlung zu groß. Ich könnte nur unter allergrößtem Vorbehalt die vollständige Echtheit annehmen und ziehe daher vor, diese Nennung einem Akt der Kompilation des 13. Jh., nach dem Besitzstand dieser Zeit also, zuzuschreiben.

Bild: mächtige bossierte Quader im Fundament, Quader, die in ihrer Bearbeitung erstaunliche Ähnlichkeit mit denen von Lahr aufwiesen. Mehr noch: dieselben Steinmetzzeichen wie an der Lahrer Tiefburg begegnen auch hier. War die Lahrer Festung kein Solitär, waren beide Anlagen Glieder in einer Kette uns unbekannten Ausmaßes? Auch Willstätt in der Nähe des Kehler Rheinübergangs war bekanntlich eine Anlage dieses quadratischen Typs.

Mit diesem Schlüssel lassen sich auch zwei andere Fragen lösen: das Verhältnis zu den Geroldseckern und das Wappen der Dautensteiner. Dieses wäre demnach das Wappen der Reichsministerialität, die eine prinzipielle - nicht ständische, sondern politische - Ranggleichheit mit den geroldseckischen Nachbarn begründet hätte. Als Reichsministeriale waren die Dautensteiner niemandem außer dem König untertan, am allerwenigsten den Geroldseckern, die sich wohl nur zu gerne diese Enklave einverleibt hätten. Ihre Bemühungen waren aber erst in den 1420er Jahren von Erfolg gekrönt.

4.4 Die geroldseckische Rodung am Schönberg

Vor 1139 errichteten die Geroldsecker ein *castrum*, die erste Geroldseckerburg auf dem Rauhkasten⁶⁹, im Zentrum ihrer neuen Rodungsherrschaft. Den Schönberg als Standort muß die beherrschende Lage der Lützelhard-Burg verboten haben, ohne welche die Geroldsecker wohl kaum auf diese strategisch günstige Lage verzichtet hätten. Auf dem nach drei Seiten hin steil abfallenden vorderen Rauhkastengipfel sahen die Geroldsecker den geeigneten Platz und nahmen damit eine weitere Komplikation in Kauf: Nicht genug damit, daß der westlich der hier verlaufenden Wasserscheide liegende Teil „eigentlich“ Friesenheimer Mark - und damit Schutterner Klosterwald - war, der östliche Teil, der Kinzig zu liegend, war Gengenbacher Klosterwald.

Mit den Schutterner Waldrechten machten die Geroldsecker bekanntlich kurzen Prozeß - der Waldbezirk wurde zum Herrschaftsbesitz, zum „Schloßgut“ erklärt und später der Gemarkung (Vogtei) Schönberg eingegliedert. So einfach ließen sich jedoch die Gengenbacher Rechte nicht ablösen, denn hier stand keine Vogteigewalt zur Verfügung, und das Kloster bestand auf seinem Besitzrecht. Andererseits ließ sich das Kloster das Besitzrecht im Emersbach- und im Prinzbachtal aus der Hand nehmen. Vielleicht sahen die Mönche in der Rodung zunächst noch gewisse Vorteile und wurden erst mißtrauisch, als die Rodungsarbeit durch die Anlage einer Burg „gekrönt“, sprich: gesichert wurde.

Die Burg wurde rittlings auf der Wasserscheide errichtet, was eigentlich ein Recht an der Hälfte der Burg zur Folge gehabt hätte. Kloster wie Rodungsherren dürften sich aber auf Verhandlungen eingelassen haben: Gegen Aufgabe eines Teils der Rechte boten die Geroldsecker dem Kloster die Reichenbacher Pfarrkirche an, die bisher wohl geroldseckische Eigenkirche war⁷⁰. Auf diese Weise gaben sich die Gengenbacher mit einem Viertel der Burg zufrieden, und Innozenz II. bestätigte später, 1139, dem Kloster unter den ortenauischen Besitzungen auch *quartam partem castri Gerolteshecke*. Noch einmal in aller Klarheit: Die Geroldsecker rodeten im Schutterner und im Gengenbacher Wald. Dort wurden Vogteirechte daraus abgeleitet, hier nicht. Der Grund lag dort in einem größeren, weiteren Zusammenhang - Markgenossenschaft, Oberweirer Patronat, Landeck -, hier aber im gewahrten Besitzanspruch des Gengenbacher Klosters. Nach 1139 also zogen sich die Geroldsecker auf ihre Höhenburg zurück; die Tiersberger müssen sich vorher abgespalten haben, da die Vogtei Schönberg, wie erwähnt, zu dieser Zeit vorausgesetzt werden kann und allein hohengeroldseckisch ist.

Als früherer Sitz der Geroldsecker kann unter Umständen das „Schlößchen im Weilertal“, ein einfaches befestigtes Haus im mittleren Gereut in Betracht gezogen werden (siehe S. 97). Es war später Adelslehen und nicht in die geteilte Reichenbacher Vogtei einbezogen.

Rodung und Aneignung von Klosterbesitz waren zwar streng genommen ungesetzlich, aber gleichwohl üblich. Zur gleichen Zeit verbot Heinrich V. die unrechtmäßige Entfremdung von Gütern des Klosters Ettenheimmünster⁷¹, aber bekanntlich errichteten nicht nur die Geroldsecker ihre Rodungsherrschaft im Wald eines Klosters.

Gleichfalls um diese Zeit erscheint erstmals Konrad von Lützelhard, *de domo ducis domesticus*, wenn wir auch sein Auftreten gerade am Beginn des 12. Jahrhunderts mehr dem Zufall der Überlieferung verdanken. Seine Funktion und seine Stellung gegenüber den Dautensteinern wird unter der Voraussetzung der geroldseckischen Rodung am Schönberg verstehtbar. Nachdem diese Zugang zur Schönberg-Paßstraße gewonnen hatten, mußten die Zähringer ein Gegengewicht schaffen, indem sie durch die Anlage der Lützelhard-Höhenburg die Paßstraße an ihrem westlichen Ende abriegelten. Die Lützelharder hatten also an dieser Stelle wesentlich militärische Funktionen. Wenn man Lützelharder und

69 Steinhart, Rauhkasten S. 331 ff.

70 Kauss, der sich bei seinen Einzelausführungen weitgehend auf Sekundärliteratur stützt, charakterisiert S. 237 Reichenbach als Gründung von Gengenbach aus.

71 RBSirbg 1 n. 390.

Dautensteiner als einzige weltliche Herren im Schuttertal annimmt, könnte die Grundherrschaft der Lützelharder deutlich werden - dann stünden die Geroldsecker hier durchweg in ihrer Nachfolge.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts erlaubten Machtzuwachs und neue finanzielle Mittel⁷² den Bau der zweiten Geroldseckerburg auf dem Schönberg⁷³; die Abhängigkeit vom Kloster Gengenbach (in dieser Beziehung) wurde gelöst, die Geroldsecker waren nun alleinige Allodialherren ihrer Burg. Als Papst Nikolaus IV. (um 1289) dem Gengenbacher Kloster einen Schutzbefehl ausstellt⁷⁴, wird unter den Besitzungen zwar wiederum *quartam partem castri Gerolzeck* genannt; allein die Urkunde weist Merkmale auf, die Zweifel an ihrer vollständigen Echtheit aufkommen lassen. Schon die Datierung ist zweifelhaft: Die kopiale Überlieferung des 14./15. Jahrhunderts nennt kein Datum, eine aus 1290 verbesserte Angabe 1289 ist von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts daruntergesetzt. Das Vidimus von 1721 nennt schließlich den November 1287; dies jedoch ist völlig unmöglich, da Nikolaus IV. nach dem Tod seines Vorgängers im April 1287 erst im Februar 1288 gewählt wurde. Eigenartig wäre auch, daß innerhalb von zwei Jahren das Kloster neben drei „Einzelprivilegien“⁷⁵ auch noch diese umfassende Privilegienbestätigung erhalten hätte, die das Einzelprivileg von 1288 (wörtlich) wiederholt. Daß die Urkunde äußerlich echt sein kann, soll nicht ausgeschlossen werden, immerhin sind die schematischen Textübernahmen der päpstlichen Kanzlei bekannt. Das Viertel der Geroldseckerburg aber wurde mit Sicherheit aus der Vorlage von 1139 mit in dieses Konzept übernommen, obwohl sich der tatsächliche Rechtszustand geändert hatte. Man muß annehmen, daß das in voller Absicht geschah, um den Gengenbacher Einfluß gegenüber den Geroldseckern zu wahren.

72 Zum Jahr 1257 verzeichnen die Annales Colmarienses minores die Auffindung großer Silbervorkommen in Prinzbach, S. 191.

73 Steinhart, Hohengeroldseck S. 337 ff.

74 Kop. 14./15. Jh. GLA 67/627 f. 17b-19a; Kop. vid. 1721 GLA 30/90 (1287, November). Druck bei Lünig, Reichsarchiv 18 S. 301 n. S. Als n. 7, S. 304, druckt Lünig ein weiteres Privileg Nikolaus IV. vom Oktober 1288, nur letzteres bei Potthast n. 22829.

75 Für Gengenbach enthalten die Register Nikolaus IV. drei Urkunden: 1290, Februar 15 (n. 2123 und 2422) und 1288 Oktober 25 (n. 7450 = P. n. 22829).